Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
1	Der Ministerpräsident – Staatskanzlei – Abt. StK 3 Landesplanung	
	Bisher ist seitens der Landesplanung keine Stellungnahme zum Verfahren eingegangen.	



Tel: +49(0)481 - 8593300 Fax: +49(0)481 - 7 10 91 info@planungsgruppe-dirks.de Loher Weg 4 D-25746 Heide www.planungsgruppe-dirks.de Bau- und Umweltausschuss: 20.08.2020

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2	Landesamt für Denkmalpflege, 25.02.2020  die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Seniorenzentrums, verschiedener Wohngebäude sowie eines medizinischen Versorgungszentrums betrifft die unmittelbare Umgebung zahlreicher Kulturdenkmale. Hier insbesondere das denkmalgeschützte "Wohnhaus Selckstiftung", Selckstraße 24, als auch die Sachgesamtheit "Marktplatz Tönning". Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.  Die Errichtung der geplanten Neubauten mit zwei und drei Vollgeschossen ist aus denkmalfachlicher Sicht grundsätzlich denkbar. Allerdings spielt aufgrund der sensiblen Lage auf den in der Stadthistorie grünraumbezogenen Freiflächen hinter der Marktplatzbebauung und direkt gegenüber dem zweigeschossigen "Wohnhaus Selckstiftung" die Dachlandschaft eine tragende Rolle. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Bauten geneigte Dächer erhalten, um sich adäquat in die Umgebungsbebauung einzufügen. Dadurch würden auch die in ihrer Kubatur unpassenden Staffelgeschosse ausgeschlossen werden. Insbesondere im Teilbereich 1 mit drei Vollgeschossen, der sich direkt gegenüber dem "Wohnhaus Selckstiftung" befindet, stellen drei Geschosse das verträgliche Maximum dar, um eine Beeinträchtigung des benannten Kulturdenkmales auszuschließen (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH (Umgebungsschutz)).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Hinsichtlich der Höhenentwicklung wurden bereits zwei Festsetzungen getroffen, die die Höhenentwicklung innerhalb des Plangebietes regulieren. Zum einen wurde die Geschossigkeit der Gebäude auf zwei bzw. in Teilbereichen auf drei Geschosse begrenzt. Zum andern enthält der Bebauungsplan eine maximale Höhenbegrenzung. Diese wurde mit 10,0 m bzw. 11,0 m festgesetzt. Durch die Höhenbegrenzung von 11,0 m im Bereich in dem eine dreigeschossige Bauweise zulässig ist, ist dort auch kein weiteres Staffelgeschoss möglich sodass innerhalb des Plangebietes eine homogene Höhenentwicklung sichergestellt ist.
	Gemäß Begründung, Bindungen für Bepflanzungen, Seite 8, sollen konkrete Regelungen zur Freiraumplanung nicht im Bebauungsplan, sondern innerhalb der zu schließenden städtebaulichen Verträge getroffen werden. In diesem Zusammenhang wäre es aus städtebaulich-denkmalpflegerischer Sicht erforderlich eine Abpflanzung zu den rückwärtigen Grundstücken der Marktplatzrandbebauung einzuplanen. Aufgrund der historischen Funktion des Geltungsbereiches als Frei- und Grünraum sollte zumindest	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Hinsichtlich der Begrünung enthält der Bebauungsplan bereits eine Festsetzung, dass je sechs Stellplätze ein Baum innerhalb des Plangebietes zu pflanzen ist. Darüberhin- ausgehende Regelungen zur Gestaltung und Begrünung innerhalb des Plangebietes sollten im Rahmen des städtebaulichen Vertrages getroffen werden.



Tel: +49(0)481 - 8593300 Fax: +49(0)481 - 7 10 91 info@planungsgruppe-dirks.de Loher Weg 4 D-25746 Heide www.planungsgruppe-dirks.de

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	im benannten Areal eine Begrünung zur Einbettung und optischen Abgrenzung erfol-	
	gen. Nicht zuletzt würde die Schaffung von Grünräumen auch zur Attraktivitätsstei-	
	gerung des Geländes für die zukünftigen Bewohner führen.	
	Es ist weiterhin mit einem erheblichen Versiegelungsgrad zu rechnen, der insbeson-	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
	dere durch die Schaffung von Stellplätzen entsteht. Daher sollte die Verwendung von	Die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien sollte im Rahmen des städte-
	versickerungsfähigen Materialien, wie bspw. Rasengittersteine, in Erwägung gezogen	baulichen Vertrages hinsichtlich Qualität und Quantität abgesichert werden.
	werden, um einer herkömmlichen Planierung mit Asphalt entgegenzuwirken.	
	Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Kulturdenkmale und deren Umgebung zu	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
	vermeiden, sind örtliche Bauvorschriften als allgemeinen Gestaltungsrahmen zu defi-	Gestalterische Aspekte wurden bereits in Gesprächen mit dem Landesamt für Denk-
	nieren (bspw. Dacheindeckung in anthrazit/rot, nicht glänzend etc.).	malpflege vorabgestimmt. Entsprechende Regulierungen sollten im Rahmen des städ-
		tebaulichen Vertrages vereinbart werden.
	Kreis Nordfriesland, 10.09.2014	
	Untere Naturschutzbehörde	
	Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird hinsichtlich der oben genannten	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung
	Planung folgende Stellungnahme abgegeben:	
	Der Bebauungsplan Nr. 33 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auf-	
	gestellt. Gemäß § 13 (3) des BauGB entfällt mithin die Verpflichtung zur Durchführung	
	einer Umweltprüfung. Unberührt von der Regelung im § 13 (3) BauGB bleiben jedoch	
	die Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz	
	(BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie die Vorgaben des	
	§ 44 BNatSchG (Artenschutz). Hierzu wurden Aussagen getroffen. Der Fehlanzeige ei-	
	ner Nichtbetroffenheit gesetzlich geschützter Biotope wird gefolgt.	
	Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Zufluchtstätten von europäisch	



Tel: +49(0)481 - 8593300 Fax: +49(0)481 - 7 10 91 info@planungsgruppe-dirks.de Loher Weg 4 D-25746 Heide www.planungsgruppe-dirks.de

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	geschützten Tierarten und allen europäischen Vogelarten wurde überprüft und die	
	Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG werden beachtet.	
	FD Bauen und Planen	
	Hinweise der Planung.	
	Planurkunde:	
	Ich weise darauf hin, dass 2017 die BauNVO 1990 durch die BauNVO 2017 abgelöst	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
	worden ist. In den Rechtsgrundlagen wird § 84 LBO aufgeführt, obwohl der Bebau-	Die Planzeichnung wurde entsprechend der Hinweise des FD Bauen und Planung an-
	ungsplan keine Regelungen gem. § 84 LBO enthält.	gepasst.
	Brandschutz:	
	Folgenden Punkt bitte ich zu berücksichtigen:	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung
	Erschließung:	Die Berücksichtigung der Hinweise und der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des
	Für die innere Erschließung des Plangebietes sind ausreichende Verkehrsflächen für	Brandschutzes werden im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens nachge-
	Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, wie Zufahrten, Bewegungs- und Wendeflächen,	wiesen.
	vorzusehen.	
	Archäologischer Denkmalschutz:	
	In dem überplanten Gebiet befinden sich keine eingetragenen archäologischen Denk-	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung
	mäler. Es liegt jedoch in einem archäologischen Interessengebiet. Zuständigkeitshal-	Die Begründung wurde um Hinweise auf die entsprechend geltenden gesetzlichen Vor-
	ber ist daher das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein zu beteiligen.	gaben ergänzt.
	Von der unteren Denkmalschutzbehörde wurde folgende Stellungnahme abgegeben:	
	Teile des Bebauungsplangebietes liegen im Umgebungsschutzbereich von Denkmä-	
	lern. Es sollte textlich darauf hingewiesen werden, dass gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denk-	
	malschutzgesetz vom 30.12.2014 eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich	
	wird, wenn die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals ge-	
	eignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.	



Tel: +49(0)481 - 8593300 Fax: +49(0)481 - 7 10 91 info@planungsgruppe-dirks.de Loher Weg 4 D-25746 Heide www.planungsgruppe-dirks.de

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Es handelt sich um folgende Denkmäler in deren Umgebungsschutzbereich Teile des	
	Plangebietes liegen:	
	Selckstr. 24	
	Johann-Adolf-Str. 29,5,3,1	
	Am Markt 15,14,13,12, 11, 10, 9	
4	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 28.02.2020	
	wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
	(2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden	Die Begründung wurde um einen entsprechenden Hinweis auf die geltende Rechtslage
	Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden	ergänzt.
	Planunterlagen zu.	
	Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessenge-	
	biet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen	
	zu rechnen.	
	Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt	
	oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen	
	Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentü-	
	merin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks o-	
	der des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den	
	Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mittei-	
	lung einer oder eines der Ver-pflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Ver-	
	pflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand	
	zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten ge-	
	schehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen	
	seit der Mitteilung.	
	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeug-	
	nisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	



Tel: +49(0)481 - 8593300 Fax: +49(0)481 - 7 10 91 info@planungsgruppe-dirks.de Loher Weg 4 D-25746 Heide www.planungsgruppe-dirks.de

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
5	Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz, 24.02.2020 Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken	entfällt
6	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, 14. 02. 2020  Das ausgewiesene Gebiet liegt östlich der L 241, Abschnitt 065, innerhalb der OD. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes soll über 2 geplante Zufahrten erfolgen.  Gegen den B-Plan Nr. 33 der Stadt Tönning bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:  1. Alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 241 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Flensburg, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.  2. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 241 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren  Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung
7	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde, 06.02.2020  Durch die o.g. Planung werden die von Seiten der unteren Forstbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Forstwirtschaft nicht berührt.	entfällt



Tel: +49(0)481 - 8593300 Fax: +49(0)481 - 7 10 91 info@planungsgruppe-dirks.de Loher Weg 4 D-25746 Heide www.planungsgruppe-dirks.de Bau- und Umweltausschuss: 20.08.2020

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
8	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, 22.02.2020  Der Geltungsbereich des B-Plans liegt außerhalb der Zuständigkeit des LKN.SH. Es bestehen keine Bedenken gegenüber den Inhalten des B-Plans.	entfällt
9	Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.02.2020  Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In der Begründung wird unter Punkt 7.6 (Telekommunikation) eine unterirdische Bauweise für die Telekommunikationsleitungen festgelegt.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung  Die Formulierung in der Begründung, welche einen unterirdischen Leitungsverlauf suggeriert wird redaktionell angepasst.
	Dieser Festlegung widersprechen wir mit folgender Begründung: Die Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in §68 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind somit bundesgesetzlich geregelt. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden.	
	Desweiteren haben wir gegen die o.a. Planung grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind (s. Anlage).	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren
	Wir weisen daher daraufhin, dass die bauausführenden Tiefbaufirmen/Personen sich vor Beginn von Baumaßnahmen bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anfordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen halten müssen (z. 8. Kabelschutzanweisung).	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren



Tel: +49(0)481 - 8593300 Fax: +49(0)481 - 7 10 91 info@planungsgruppe-dirks.de Loher Weg 4 D-25746 Heide www.planungsgruppe-dirks.de Bau- und Umweltausschuss: 20.08.2020

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbaufirmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden.  Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte -Adresse Zentrale Planauskunft:  E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de  Tel.: 0431 / 145 - 8888  Fax: 0391 / 580 225 405  angefordert werden.  Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Bau-/Erschließungsbeginn) mit unserem Bauherrenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:  https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren
10	Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt, 07.02.2020 der überplante Bereich befindet sich im Einzugsgebiet des Sielverbandes Norderwasserlösung welcher in die Tideeider entwässert.  Wie schon unter Punkt 7 Ver- und Entsorgung, Unterpunkt 7.1 Niederschlagswasser aufgeführt, muss eine entsprechende Einleitungsgenehmigung unter Rücksprache eingeholt werden. Hier ist der Hinweis unsererseits, dass ein entsprechender	Kenntnisnahme und Berücksichtigung



Tel: +49(0)481 - 8593300 Fax: +49(0)481 - 7 10 91 info@planungsgruppe-dirks.de Loher Weg 4 D-25746 Heide www.planungsgruppe-dirks.de

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Retentionsraumausgleich zu schaffen ist. Wir fordern mittlerweile für unsere Marschverbände pro ha Baugebiet einen Ausgleich von 500 m³ ab einen bestimmten Bemessungswasserstand.	Hinsichtlich der notwendigen Entwässerungsmaßnahmen wird eine fachgutachterliche Betrachtung erfolgen. Ggf. notwendige Maßnahmen können im Rahmen des städtebaulichen Vertrages vertraglich abgesichert werden.
	Sofern diese Forderungen umgesetzt werden gibt es von Seiten des Verbandes keine Einwände.	
11	Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt, 07.02. 2020	
	1. Trinkwasserleitungen im Bereich des B-Planes Nr. 33 dürfen gem. DIN EN 805, DVGW W 404, DIN 1986 und den Erg. Bestimmungen zur AVBWasserV grundsätzlich nicht überbaut werden, damit im Havariefall der unmittelbare Zugriff auf den Leitungskörper und eine Reparaturmöglichkeit sichergestellt werden kann.	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren, ist im Rahmen der Detailplanungen zu beachten
	<ol> <li>Bei vorgesehenen Bepflanzungen im Bereich des B-Planes Nr. 33 sind Schutzabstände zu unterirdischen Versorgungsanlagen entsprechend den Angaben der Versorgungsunternehmen sowie des Arbeitsblattes GW 125 (herausgegeben vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches) einzuhalten. Der Schutzabstand zwischen Anpflanzungen und Versorgungs-leitungen hat 2:3m zu betragen.</li> </ol>	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren, ist im Rahmen der Detailplanungen zu beachten
	3. Werden stromführende Erdleitungen errichtet, so sind zu den Leitungen des Verbandes Sicherheitsabstände von > 0,5 m einzuhalten. Werden Schutzrohre/Mantelrohre für stromführende Erdleitungen verlegt (z.B. bei Straßenpressungen etc.), so dürfen keinesfalls PE-Leitungen mit Trinkwasserkennzeichnung (z.B. schwarzes PE-Rohr mit blauem Streifen oder blaues PE-Rohr) verwendet werden, da bei Verwechselungen im Rahmen von Tiefbauarbeiten (z.B. Anbohrvorgänge von Trinkwasser-Armaturen) Unfälle mit kurzschlussbedingten Todesfolgen nicht	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren, ist im Rahmen der Detailplanungen zu beachten
	<ul> <li>ausgeschlossen werden können.</li> <li>4. Im Bereich des B-Planes sind Sicherheitsabstände zwischen von uns neu zu verlegenden Leitungskörpern und sonstigen Medienleitungen (z.B. Wasser, Strom,</li> </ul>	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung, Vorhabenträger informieren, ist im Rahmen der Detailplanungen zu beachten



Tel: +49(0)481 - 8593300 Fax: +49(0)481 - 7 10 91 info@planungsgruppe-dirks.de Loher Weg 4 D-25746 Heide www.planungsgruppe-dirks.de Bau- und Umweltausschuss: 20.08.2020

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Gas, Datenleitungen, Abwasser) nach DIN 1988 und DIN EN 805 in den gültigen Fassungen zwingend einzuhalten, damit in Havariefällen (z.B. bei Rohrbrüchen) ein zeitnahes Eingreifen in Verbindung mit schnellstmöglicher Schadenbeseitigung möglich ist.	
12	Hanse Werk, 19.02.2020  Die Hanse Werk Natur GmbH verfügt über ein Leitungsnetz in unmittelbarer Nähe und auf dem Grundstück des Bebauungsplan Nr.33. Sollten Pläne gebraucht werden, können Sie diese unter folgender Mailadresse anfordern leitungsauskunft@shnetz.com oder telefonisch unter der Telefonnummer O 1801/3535050.  Das derzeitige Objekt wird von uns mit Fernwärme versorgt. Gern erstellen wir Ihnen ein Angebot für die Versorgung des Seniorenwohnheims mit Fernwärme.  Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns. Wir beraten Sie gern.	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung  Vorhabenträger wurde informiert
11	Schleswig Holstein Netz AG, 18.02.2020 gegen die o.g. Aufstellung des B-Planes bestehen unsererseits keine Bedenken.  Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich in verschiedenen Bereichen Versorgungsleitungen und Anlagen der Schleswig-Holstein Netz (z.B. 0,4 kV- und 20 kV- Kabel, sowie Gasrohrleitungen).	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung



Tel: +49(0)481 - 8593300 Fax: +49(0)481 - 7 10 91 info@planungsgruppe-dirks.de Loher Weg 4 D-25746 Heide www.planungsgruppe-dirks.de Bau- und Umweltausschuss: 20.08.2020

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
12	Handwerkskammer Flensburg, 13.02.2020 Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	entfällt
13	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, 17.02.2020 die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	entfällt
14	IHK Flensburg, 26.02.2020 Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken. Melden sie sich bitte unter den oben angegebenen Kontaktdaten oder direkt bei uns, wenn Sie noch Fragen haben; wir helfen Ihnen gern weiter.	
15	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 17.02.2020  Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	entfällt



Tel: +49(0)481 - 8593300 Fax: +49(0)481 - 7 10 91 info@planungsgruppe-dirks.de Loher Weg 4 D-25746 Heide www.planungsgruppe-dirks.de Bau- und Umweltausschuss: 20.08.2020

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 10.02.2020  durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.  Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.	entfällt
	Gemeinde Karolinenkoog, Amt Eider, 11.02.2020 Seitens der Gemeinde Karolinenkoog werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	entfällt
	Gemeinde Wesselburenerkoog, Amt Büsum-Wesselburen, 11.02.2020 Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 33 der Stadt Tönning werden seitens der Nachbargemeinde Wesselburenerkoog keine Bedenken bzw. Anregungen vorgebracht.	entfällt
	Gemeinden: Welt, Kotzenbüll, Katarinenheerd, Oldenswort, Vollerwiek, Amt Eiderstsedt	
	- Keine Bedenken -	entfällt



Tel: +49(0)481 - 8593300 Fax: +49(0)481 - 7 10 91 info@planungsgruppe-dirks.de Loher Weg 4 D-25746 Heide www.planungsgruppe-dirks.de Bau- und Umweltausschuss: 20.08.2020

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. landesplanerischer Stellungnahme (§ 16 Abs. 1 LaPlaG) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Öffentlichkeit	
1	Familie 15. März 2020	
	Wie uns von unseren verstorbenen Eltern überliefert wurde, sind in den Kriegsjahren 1940-1945 englische Bomben auf die Krankenhauswiesen niedergegangen. Kürzlich lasen wir auch Berichte älterer Tönninger Bürger über dieses Geschehen.  Wie wir nun von unserer Tochter und Nichte, die in Kiel als Rechtsanwältin ansässig ist, erfahren haben, gibt es über die Landespolizei (Abteilung Kampfmittelräumdienst)  die Möglichkeit Blindgängern auf den Grund gehen zu können, da dieser Dienst nun auf freigegebene Luftbilder der Royal Air Force zurückgreifen kann und sich somit Bombenabwürfe und Bombenkrater verifizieren lassen. Im Sinne des Allgemeinwohls  (Neubau eines Medizinischen Versorgungszentrums auf besagtem Gelände) bitten wir um Klärung eventueller Altlasten aus dem zweiten Weltkrieg.	Kenntnisnahme ohne Berücksichtigung  Das Landeskrimanalamt – Kampfmittelräumdienst hat auf Antrag des Vorhabenträgers das Plangebiet auf Kampfmittel geprüft und eine Freigabe erteilt.  Die Kampfmittelfreigabe ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens und im Zuge der Tiefbauarbeiten vorzulegen.



Tel: +49(0)481 - 8593300 Fax: +49(0)481 - 7 10 91 info@planungsgruppe-dirks.de Loher Weg 4 D-25746 Heide www.planungsgruppe-dirks.de